

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1 . 8
Vorlage Nr.: 561/2016
Aktenzeichen: 372.14 / 371.16
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 10.08.2016

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	07.11.2016	

Gegenstand der Vorlage

Ablöse der jährlichen Zuweisungen an die Kirchengemeinden / Pfarrbesoldungsleistungen

Sachverhalt:

Aufgrund von Uralt-Verträgen mit der kath. Kirchengemeinde auf Grundlage der Schulerkenntnisse aus dem Jahre 1868 zahlte die Gemeinde Iffezheim bis zum 31.12.1976 „Läutgarben“ direkt an das Kirchenpersonal (Kirchenwäsche, Reinigung, Kirchenschmuck, Organistenlohn) und später, aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.1977, direkt an die katholische Kirchengemeinde. Hierbei wurde eine jährliche Pauschale in Höhe von 6.000 DM auf Grundlage der bisherigen Zahlungen vereinbart. In seiner Sitzung vom 08.04.1986 beschloss der Gemeinderat eine freiwillige Erhöhung der Zahlungen an die Kath. Kirchengemeinde auf 7.000 DM jährlich und eine Zahlung an die ev. Kirchengemeinde in Höhe von 2.000 DM.

In seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 21.09.2015 befasste sich der Gemeinderat zuletzt mit den sogenannten „Pfarrbesoldungsleistungen“ und beschloss, die alljährlichen Zuweisungen einzustellen, sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung nachgewiesen werden könne (s. Vorlage Nr. 445/2015).

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

Nach rechtlicher Prüfung durch Herrn RA Stüber steht fest, dass die Anspruchsgrundlage für die jährlich gezahlten Pfarrbesoldungsleistungen gegenüber der kath. Kirchengemeinde ein Herkommen darstellt und als objektive Rechtsnorm angesehen werden kann.

Bei den jährlichen Zahlungen an die ev. Kirchengemeinde hingegen handelt es sich lediglich um eine freiwillige Leistung der pol. Gemeinde zur anteiligen Deckung der Personalkosten für Mesner- und Organistendienste.

In seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 11.07.2016 (s. Vorlage Nr. 547/2016) beschloss der Gemeinderat, beide Kirchengemeinden gleich zu behandeln und mit beiden eine Ablösevereinbarung zu treffen. Daraufhin überwies die Verwaltung die seit 2012 bzw. seit 2015 ausstehenden Beträge in Höhe von 17.895,20 EUR an die katholische und 2.000 EUR an die evangelische Kirchengemeinde und bat beide Kirchengemeinden mit Schreiben vom 20.07.2016 um eine Stellungnahme bzgl. der Ablöseregelung.

Ergebnis der Verhandlung mit Vertretern der Kath. Kirchengemeinde am 03.08.2016:

Die Erzdiözese Freiburg setzt den 25-fachen Jahressatz als Ablösebetrag an. Diskutiert wurde darüber, ob lediglich die als vertraglich festgesetzte Summe 3.067,75 EUR herangezogen wird oder auch die 511,24 EUR, die als freiwillige Leistung aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.1986 resultieren. Abschließend einigte man sich darauf, die Mehrleistung zu „teilen“, also $(3.067,75 \text{ EUR} + (511,24 \text{ EUR} : 2) \times 25 = 83.074,25 \text{ EUR})$, also rund **83.000 EUR Ablösesumme**.

Die **ev. Kirchengemeinde** teilte mit Schreiben vom 20.08.2016 mit, dass die Paul-Gerhardt-Gemeinde Iffezheim mit einer Ablösevereinbarung einverstanden sei.

Vor dem Hintergrund des Gemeinderatsbeschlusses, beide Kirchengemeinden gleich zu behandeln, wird die Verwaltung der ev. Kirchengemeinde eine **Ablösesumme in Höhe von 25.000 EUR** (25-facher Jahressatz, $25 \times 1.000 \text{ EUR}$) vorschlagen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine entsprechende Ablösungsvereinbarung mit beiden Kirchengemeinden zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit der kath. Kirchengemeinde eine Ablösesumme in Höhe von 83.000 EUR und mit der ev. Kirchengemeinde eine Ablösesumme in Höhe von 25.000 EUR vertraglich zu vereinbaren.

Eine entsprechende Zahlungsverpflichtung wird in den Haushalt 2017 aufgenommen.